

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/1393, 17/1904 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Abwasserabgabengesetz, Batteriegesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Umweltauditgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten und von dieser vorgeschriebenen systematischen Überprüfung des dienstleistungsrelevanten Rechts. Änderungen waren insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Bekanntgabe von Sachverständigen und der Anerkennung ausländischer Zulassungen und Nachweise erforderlich. Darüber hinaus war eine Entscheidung über die Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner nach Artikel 6 der Richtlinie und die über die elektronische Verfahrensabwicklung nach Artikel 8 der Richtlinie zu treffen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/1393 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung, mit der Vorschläge der Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 17/1904 – übernommen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/1393, 17/1904 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) § 26 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 1 vorrangig ausgeübt werden soll.“

bb) In § 26 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bekanntgabe“ ersetzt.

cc) § 26 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

dd) § 26 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt.“

ee) In § 26 Absatz 3 Satz 5 erster Halbsatz werden die Wörter „und Absatz 2“ durch die Wörter „ , Absatz 2 und 4 Satz 4“ ersetzt.

ff) Nach § 26 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Bekanntgabe nach Absatz 2 auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit nicht inländischer Anerkennungen und Nachweise nach Absatz 3 näher zu bestimmen sowie das Bekanntgabeverfahren nach Absatz 2 zu regeln.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird § 29a Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) § 29a Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 1 vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bekanntgabe kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden.“

bbb) § 29a Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

ccc) § 29a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach Absatz 1 Satz 1 gleich. § 26 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

ddd) Nach § 29 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Bekanntgabe nach Absatz 4 auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit nicht inländischer Anerkennungen und Nachweise nach Absatz 5 näher zu bestimmen sowie das Bekanntgabeverfahren zu regeln.“

2. In Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b wird in den anzufügenden Sätzen Satz 3 wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung nach Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Satzes 1 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt.“

3. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Änderung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Nach § 6 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Bekanntgabe von Prüfstellen

(1) Auf Antrag hat die zuständige Behörde die Stelle bekannt zu geben, die berechtigt ist, eine Anlage nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 zu überprüfen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Bekanntgabe gilt für das gesamte Bundesgebiet. Sie kann

mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Verfahren nach dieser Vorschrift können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(2) Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt. Nachweise sind der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden. Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde des Antragstellers gilt § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stelle ihren Geschäftssitz hat.

(4) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach Absatz 1 gleich.“ ‘

4. Artikel 8 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nach § 49 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Gleichwertige Genehmigungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 1 gleich. Bei der Prüfung des Antrags auf Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt. Unterlagen über die gleichwertige Genehmigung nach Satz 1 und sonstige Nachweise nach Satz 2 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden. Genehmigungsverfahren nach Absatz 2 und nach diesem Absatz können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet für das Verfahren nach Absatz 2 und nach diesem Absatz Anwendung, sofern der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder als juristische Person in einem dieser Staaten seinen Sitz hat.

(2b) Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde des Antragstellers gilt § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 Satz 4 der Ge-

werbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Dienstleistungserbringers gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.“ ‘

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:“

b) Vor Nummer 1 werden folgende Nummern 0a und 0b eingefügt:

0a. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu den §§ 20 und 21 jeweils das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

0b. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.‘

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In den Überschriften der §§ 20 und 21 wird jeweils das Komma durch ein Semikolon ersetzt.“

d) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

3a. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „03. Juli 1988“ durch die Angabe „3. Juli 1988“ ersetzt.

3b. In der Spalte „Vorhaben“ der Nummern 8.1.2 und 8.1.3 der Anlage 1 werden jeweils das Wort „Tonnen“ durch die Angabe „t“ und das Wort „Kubikmetern“ durch die Angabe „m³“ ersetzt.‘

6. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Die Überschrift des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG)“.

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 werden folgende Nummern 0a und 0b eingefügt:
 - 0a. In § 23 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
 - 0b. In § 29 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:
 - 3a. In § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Europäischen Gemeinschaften“ jeweils die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
 - 3b. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
- c) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 5. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
 6. In Anlage 1 Nummer 12 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

Berlin, den 16. Juni 2010

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Dr. Matthias Miersch, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/1393** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2010 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Abwasserabgabengesetz, Batteriegesezt, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Umweltauditgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten und von dieser vorgeschriebenen systematischen Überprüfung des dienstleistungsrelevanten Rechts. Änderungen waren insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Bekanntgabe von Sachverständigen und der Anerkennung ausländischer Zulassungen und Nachweise erforderlich. Darüber hinaus war eine Entscheidung über die Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner nach Artikel 6 der Richtlinie und die über die elektronische Verfahrensabwicklung nach Artikel 8 der Richtlinie zu treffen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/1393, 17/1904 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/1393, 17/1904 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/1393, 17/1904 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/1393, 17/1904 in seiner 16. Sitzung am 16. Juni 2010 abschließend ohne Debatte beraten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)84(neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/1393, 17/1904 in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 2010

Dr. Thomas Gebhart
Berichtersteller

Dr. Matthias Miersch
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dorothea Steiner
Berichterstellerin

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)84(neu)

zu Top 7a der TO am 16.06.2010

15.06.2009

**Änderungsanträge
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet
des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften
Drucksache 17/1393**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) § 26 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 1 vorrangig ausgeübt werden soll.“

Begründung:

Die Formulierung in Absatz 1 ist unklar hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bekanntgabe. Der Satz kann auch so verstanden werden, dass eine Bekanntgabe in einem beliebigen Land beantragt werden kann. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist die Zuständigkeit klar definiert und hängt nicht von der Wahl des Antragstellers ab. Damit wird der Aufgabenverteilung auf die Länder nach dem föderalen Prinzip Rechnung getragen.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, richtet sich die Zuständigkeit danach, wo der Antragsteller seine Messtätigkeit ausüben will. Insoweit werden die Geschäftsabsichten des Antragstellers berücksichtigt und darauf abgestellt, wo Anlass für die Amtshandlung gegeben wird.

Diese Zuständigkeitsregelungen beschränken sich auf das Verfahren der Bekanntgabe und erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen nach Absatz 3 Satz 1. Die Prüfung, ob eine Anerkennung gleichwertig ist, erfolgt in dem Verfahren, in dem die konkrete Maßnahme nach Absatz 1 angeordnet worden ist. Eine darüber hinausgehende verwaltungsbehördliche Feststellung oder Bestätigung ist nicht vorgesehen.

- bb) In § 26 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bekanntgabe“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung in Nummer 2 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

- cc) § 26 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

Begründung:

Die dreimonatige Frist ist für ein Bekanntgabeverfahren, das auch die Prüfung des Fachkundenachweises umfasst, zu kurz bemessen. Eine viermonatige Frist mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird dagegen als ausreichend für die Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen angesehen.

Auch in den Fällen, in denen der Antragsteller einen Nachweis der nationalen Akkreditierungsstelle vorlegt, ist die dreimonatige Frist zu kurz bemessen. Denn auch in diesen Verfahren müssen über den Nachweis der Akkreditierungsstelle hinaus weitere für die Bekanntgabe erforderliche Voraussetzungen geprüft werden.

- dd) § 26 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt.“

Begründung:

Der vorgesehene Satz 2 zweiter Halbsatz von Absatz 3 kann zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn als weitere Nachweisvariante neben dem ersten Halbsatz wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt. Da dies nicht gewollt ist, ist der zweite Halbsatz zu streichen. Gleichzeitig muss deutlich werden, dass Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird, wonach eine Doppelprüfung derselben oder im Wesentlichen vergleichbarer Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt ist. Diesen Vorgaben entspricht die vorgelegte Alternativformulierung.

- ee) In § 26 Absatz 3 Satz 5 erster Halbsatz werden die Wörter „und Absatz 2“ durch die Wörter „ , Absatz 2 und 4 Satz 4“ ersetzt.

Begründung:

Das Verfahrensrecht der Gewerbeordnung (GewO) wird unvollständig in Bezug genommen. Teilweise mögen die Vorschriften wegen der Übereinstimmung mit § 71a Absatz 2, §§ 71b ff. VwVfG entbehrlich sein. Zumindest die Möglichkeit, Informationen über einen Antragsteller im Herkunftsstaat einzuholen, ist aber bei einem Verfahren analog §§ 36a und 13a GewO wesentlich und darf nicht entfallen.

ff). Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Bekanntgabe nach Absatz 2 auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit nicht inländischer Anerkennungen und Nachweise nach Absatz 3 näher zu bestimmen sowie das Bekanntgabeverfahren nach Absatz 2 zu regeln.“

Begründung:

Die Detailregelungen zu Absatz 2 Satz 3 bis 5 und zu Absatz 3 sollten in einer Rechtsverordnung erfolgen. Diese sollte auch die konkreten Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung sowie das Bekanntgabeverfahren regeln.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird § 29a Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.“

Begründung:

Soweit Anlagen im Zusammenhang mit Betriebsbereichen betrieben werden, gelten unabhängig von ihrer Genehmigungsbedürftigkeit für sie die Anforderungen der Störfallverordnung (StörfallV), insbesondere die Anforderung, dass nach § 3 Absatz 4 StörfallV die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen müssen.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) § 29a Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 1 vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bekanntgabe kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden.“

Begründung:

Die Formulierung in Absatz 1 ist unklar hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bekanntgabe. Der Satz kann auch so verstanden werden, dass eine Bekanntgabe in einem beliebigen Land beantragt werden kann. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist die Zuständigkeit klar definiert und hängt nicht von der Wahl des Antragstellers ab. Damit wird der Aufgabenverteilung auf die Länder nach dem föderalen Prinzip Rechnung getragen.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, richtet sich die Zuständigkeit danach, wo

der Antragsteller seine Messtätigkeit ausüben will. Insoweit werden die Geschäftsabsichten des Antragstellers berücksichtigt und darauf abgestellt, wo Anlass für die Amtshandlung gegeben wird.

Diese Zuständigkeitsregelungen beschränken sich auf das Verfahren der Bekanntgabe und erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen nach Absatz 3 Satz 1. Die Prüfung, ob eine Anerkennung gleichwertig ist, erfolgt in dem Verfahren, in dem die konkrete Maßnahme nach Absatz 1 angeordnet worden ist. Eine darüber hinausgehende verwaltungsbehördliche Feststellung oder Bestätigung ist nicht vorgesehen.

Als redaktionelle Folgeänderung hat Satz 3 mit „Die Bekanntgabe“ zu beginnen.

bbb) § 29a Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

Begründung:

Die dreimonatige Frist ist für ein Bekanntgabeverfahren zu kurz bemessen. Neben der Prüfung der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen führt die bekanntgebende Behörde mit dem Antragsteller auch ein Fachgespräch. Da dessen Terminierung erst nach der Prüfung der Unterlagen erfolgen kann und mit dem Antragsteller abgestimmt werden muss, wird in vielen Fällen ein Zeitraum von drei Monaten für die Durchführung des Verfahrens nicht ausreichend sein.

ccc) § 29a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach Absatz 1 Satz 1 gleich. § 26 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderungen des Verfahrens der Bekanntgabe in § 26 Absatz 3.

ddd) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Bekanntgabe nach Absatz 4 auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit nicht inländischer Anerkennungen und Nachweise nach Absatz 5 näher zu bestimmen sowie das Bekanntgabeverfahren zu regeln.“

Begründung:

Die Detailregelungen zu den Absätzen 4 und 5 sollten in einer Rechtsverordnung erfolgen. Diese sollte auch die konkreten Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung sowie das Bekanntgabeverfahren regeln.

2. In Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b wird § 19b Absatz 1 Satz 7 wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung nach Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller

die betreffenden Anforderungen des Satzes 1 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt.“

Begründung:

Der vorgesehene Absatz 1 Satz 7 zweiter Halbsatz kann zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn als weitere Nachweisvariante neben dem ersten Halbsatz wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt. Da dies nicht gewollt ist, ist der zweite Halbsatz zu streichen. Gleichzeitig muss deutlich werden, dass Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird, wonach eine Doppelprüfung derselben oder im Wesentlichen vergleichbarer Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt ist. Diesen Vorgaben entspricht die vorgelegte Alternativformulierung.

3. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Änderung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Nach § 6 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Bekanntgabe von Prüfstellen

(1) Auf Antrag hat die zuständige Behörde die Stelle bekannt zu geben, die berechtigt ist, eine Anlage nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 zu überprüfen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Bekanntgabe gilt für das gesamte Bundesgebiet. Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Verfahren nach dieser Vorschrift können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(2) Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt. Nachweise sind der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden. Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde des Antragstellers gilt § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stelle ihren Geschäftssitz hat.

(4) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach Absatz 1 gleich.“ ’

Begründung:

Der Änderungsvorschlag dient der Normenklarheit und Lesbarkeit des Gesetzes. In § 6 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen werden die Befugnisse der für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zuständigen Behörden normiert. Die Bekanntgabe von Stellen, die vom Betreiber einer Anlage auf Anordnung der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Anlage beauftragt werden, sollte nicht in der Norm zur Befugnis der Behörden erfolgen. Außerdem wird vermieden, dass der Antrag auf Bekanntgabe fälschlicherweise verknüpft wird mit einer Anordnung der zuständigen Behörde. Die materiell-rechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfes werden mit redaktionellen Anpassungen und einer Anpassung an die Erfordernisse des Artikels 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie übernommen.

4. Artikel 8 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) § 49 Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt.“

Begründung:

Der vorgesehene Absatz 2a Satz 2 zweiter Halbsatz kann zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn als weitere Nachweisvariante neben dem ersten Halbsatz wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt. Da dies nicht gewollt ist, ist der zweite Halbsatz zu streichen. Gleichzeitig muss deutlich werden, dass Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird, wonach eine Doppelprüfung derselben oder im Wesentlichen vergleichbarer Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt ist. Diesen Vorgaben entspricht die vorgelegte Alternativformulierung.

bb) In § 49 Absatz 2a Satz 6 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , sofern der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder als juristische Person in einem dieser Staaten seinen Sitz hat.“ ersetzt.

Begründung:

Von der Genehmigungsfiktion des § 42a VwVfG wird jeder Antragsteller begünstigt. Das VwVfG geht damit erheblich über die Erfordernisse der Dienstleistungsrichtlinie hinaus. Außerhalb der Europäischen Union und des Geltungsbereichs des Europäischen Wirtschaftsraums stehen aber die Möglichkeiten zur Verwaltungszusammenarbeit, die die Dienstleistungsrichtlinie vorsieht, nicht zur Verfügung. Es wäre daher nicht vertretbar, die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion auch in Fällen anzuwenden, in denen weder gemäß den Sätzen 1 und 2 Nachweise anerkannt werden müssen, noch ein gewisser Mindeststandard für Rückfragen unter Behörden gewährleistet ist.

Deshalb bedarf es an dieser Stelle einer einschränkenden Regelung, damit nicht nur die Pflicht zur Anerkennung von Nachweisen - wie in den Sätzen 1 und 2 ausdrücklich geregelt -, sondern auch die Genehmigungsfiktion auf das Gebiet der Europäischen Union und des Anwendungsbereichs des Europäischen Wirtschaftsraums beschränkt bleibt.

- cc) In § 49 Absatz 2b erster Halbsatz werden die Wörter „und Absatz 2“ durch die Wörter „ , Absatz 2 und 4 Satz 4“ ersetzt.

Begründung:

Das Verfahrensrecht der GewO wird unvollständig in Bezug genommen. Teilweise mögen die Vorschriften wegen der Übereinstimmung mit § 71a Absatz 2, §§ 71b ff. VwVfG entbehrlich sein. Zumindest die Möglichkeit, Informationen über einen Antragsteller im Herkunftsstaat einzuholen, ist aber bei einem Verfahren analog § 36a GewO wesentlich und darf nicht entfallen. Die Änderung bedingt eine redaktionelle Folgeänderung.

- b) Buchstabe b wird gestrichen.

Begründung:

Die Durchführung des Verfahrens in elektronischer Form ist für den Fall, dass der Antragsteller es wünscht, bereits in § 49 Absatz 2a Satz 5 i.V.m. § 71a Absatz 2 und § 71e VwVfG geregelt. Durch eine ähnliche Verordnungsermächtigung würde lediglich Unklarheit darüber geschaffen, inwieweit das VwVfG eingeschränkt werden soll.

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a). Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:“

- b) Vor Nummer 1 werden folgende Nummern 0_a und 0_b eingefügt:

, 0_a. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu den §§ 20 und 21 jeweils das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

0_b. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter

„Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.“

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

2a. In den Überschriften der §§ 20 und 21 wird jeweils das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

d) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

3a. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „03. Juli 1988“ durch die Angabe „3. Juli 1988“ ersetzt.

3b. In der Spalte „Vorhaben“ der Nummern 8.1.2 und 8.1.3 der Anlage 1 werden jeweils das Wort „Tonnen“ durch die Angabe „t“ und das Wort „Kubikmetern“ durch die Angabe „m³“ ersetzt.“

Begründung:

Die rein redaktionellen Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Nummern 5 c) und d) dienen der rechtsförmlichen Bereinigung von Textstellen, die aus Anlass der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) erkannt worden sind und deren Korrektur allein durch den Gesetzgeber erfolgen kann.

Nummer 5 a) passt das Gesetzeszitat an diese Neubekanntmachung an.

Nummer 5 b) dient der redaktionellen Anpassung des Gesetzes an das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist: Da danach die Europäische Union eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, müssen Verordnungsermächtigungen, die auf europäische Rechtsakte Bezug nehmen, auf die korrekte Bezeichnung umgestellt werden.

6. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

, Artikel 11a Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Die Überschrift des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG)“

Begründung:

Das 2006 in Kraft getretene Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz enthält bislang keine amtliche Abkürzung. In der Praxis von Vollzug, Gerichten und Wissenschaft besteht jedoch bei Zitaten des Gesetzes ein Bedürfnis für eine Abkürzung. Dabei werden unterschiedliche Abkürzungen verwendet. Zur Erleichterung ist daher eine Harmonisierung durch den Gesetzgeber geboten. Die nunmehr vorgesehene amtliche Abkürzung übernimmt diejenige Abkürzung, die auch von Juris verwendet wird.

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- a) Vor Nummer 1 werden folgende Nummern 0_a und 0_b eingefügt:
- 0_a. In § 23 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- 0_b. In § 29 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:
- 3a. In § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Europäischen Gemeinschaften“ jeweils die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- 3b. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
- c) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
5. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
6. In Anlage 1 Nummer 12 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

Begründung:

Die Buchstaben a) und b) dienen der Anpassung des Gesetzes an den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist. Da danach die Europäische Union eigene

Rechtspersönlichkeit besitzt, müssen Regelungen, die auf europäische Rechtsakte Bezug nehmen, entsprechend ergänzt werden.

In Buchstabe c) dient die neue Nummer 5 der Beseitigung eines Redaktionsversehens. § 105 Absatz 3 mit der Bezugnahme auf die Anzeigepflicht nach § 60 Absatz 4 Satz 1 entspricht der Fassung des von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drucksache 16/12275). Der Gesetzgeber hat § 60 Absatz 4 Satz 1 so geändert, dass § 105 Absatz 3 gegenstandslos geworden ist, ohne § 105 entsprechend anzupassen. Die notwendige Folgeänderung wird hiermit nachgeholt.

Buchstabe c) Nummer 6 dient der Anpassung von Anlage 1 Nummer 12 an die entsprechende Begrifflichkeit nach dem Vertrag von Lissabon.

